gültig ab dem 01.06.2024



Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.stadtwerke-olbernhau.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage und die Änderung der Leistung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWO anzumelden.
- 1.2 Der Anschlussnehmer erstattet SWO die Kosten für die Herstellung, Trennung und Demontage des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot und ggf. einen Anschlussvertrag. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Mit Annahme des Kostenangebotes und ggf. des Anschlussvertrages wird SWO mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für provisorische/befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller). Die Montage und Demontage von provisorischen/befristeten Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 1.3 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWO festgelegt.
- 1.4 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen wird.
- 1.5 Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind das geltende technische Regelwerk sowie spezielle Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- 1.7 Die Netzanschlussleitung muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.8 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung vom Netz sowie den Rückbau des Netzanschlusses.
- 1.9 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist SWO berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.
- 1.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

2 Grundstücksbenutzung

Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftlichen Zustimmungen der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.

3 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 3.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von SWO bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor (cos φ) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.
- 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.
- 3.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haus- halte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der	14	24	31	36	40	44	plus je		
Leistungsan- forderungen in kVA							3 kVA	2 kVA	1 kVA

- 3.4 Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.
- 3.5 Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.
- 3.6 Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.
- 3.7 Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.
- 3.8 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist SWO berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.
- 3.9 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWO berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

4 Inbetriebsetzung

- 4.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, elektronisch bei SWO zu beauftragen.
- 4.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 4.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

gültig ab dem 01.06.2024



5 Zählung und Ablesung

- 5.1 SWO ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 5.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von SWO erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SWO den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 5.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist SWO berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen.
- 5.4 Der Anschlussnehmer/ -nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der SWO ein Messkonzept vorzulegen, dass die technischen Vorgaben gemäß Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der SWO dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/ -nutzer bei SWO mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches SWO dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.
- 5.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWO in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 5.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWO vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 5.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die im Internet bereitgestellten Vordrucke der SWO. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/ -nutzer gemäß Preisliste zu tragen.
- 5.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

6 Anlagenbetrieb

- 6.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 6.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWO ein.
- 6.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWO gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.
- 6.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist SWO bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

7 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 7.1 Anschluss, Änderungen und Außerbetriebnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die im Internet bereitgestellten Vordrucke der SWO. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung enthält die dafür im Internet veröffentlichte Anschlussinformation der SWO.
- 7.2 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören
 - Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
 - b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
 - Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthaltsund Produktionsräume)
 - d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

In den Fallgruppen der Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung ist beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Wärmepumpen bzw. Anlagen zur Raumkühlung insgesamt 4,2 kW überschreitet. In diesem Fall werden diese Anlagen gruppiert und in Bezug auf die Leistungsgrenze wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

- 7.3 Für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 7.2 in die netzorientiere Steuerung der SWO besteht gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22_010-A) Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht. Die gesonderten Netzentgelte werden gegenüber dem Netznutzer (in der Regel der Lieferant des Anschlussnutzers) im Rahmen der Netznutzung abgerechnet.
- 7.4 SWO wird alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Umsetzung einer netzorientierten Steuerung mit der erforderlichen Gerätetechnik aus- bzw. umrüsten. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einzurichten und diese dauerhaft so zu betreiben.
- 7.5 Eine Steuerung der Anlagen erfolgt im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300) durch eine netzorientierte Steuerung. Im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereiches, ist SWO berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang temporär zu reduzieren.

Die SWO wird das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber unverzüglich vornehmen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

gültig ab dem 01.06.2024



Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

Bei der Auswahl der zu steuernden Anlagen wird davon ausgegangen, dass die Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche netzentlastende Wirkung zukommt. Die Rückkehr zum Normalzustand wird SWO schrittweise ausgestalten, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

- 7.6 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die Vorgaben zur netzorientierten Steuerung nicht einhält, ist SWO berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen
- 7.7 Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024:
- 7.7.1 Für alle unterbrechbaren/steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.
- 7.7.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt SWO in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt SWO dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit.
- 7.7.3 Anlagen gemäß Ziffer 7.2 werden spätestens zum 01.01.2029 auf eine netzorientierte Steuerung mit intelligentem Messsystem/ Steuereinrichtung umgestellt. Dazu wird der Anschlussnehmer/nutzer seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 7.3.
 - Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, werden nach dem 01.01.2029 nicht in die netzorientierte Steuerung überführt. Der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Damit verbundene Anlagenanpassungen trägt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten.
- 7.7.4 Für Wärmespeicheranlagen gilt die bisherige Regelung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Wärmespeicheranlage fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.
- 7.7.5 Anschlussnehmer/-nutzer einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Ziffer 7.2, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, können auf eigenen Wunsch ihre Anlage bereits vor dem 01.01.2029 nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur auf eine netzorientierte Steuerung umstellen. Dafür nutzen Sie das Onlineformular der SWO. Dies gilt auch für Anlagen, die bislang nicht unterbrechbar/steuerbar waren. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 7.3.
- 7.7.6 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer, die durch SWO vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten nicht einhält, ist SWO berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

8 Haftung

- 8.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet SWO für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet SWO nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 8.2 SWO haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von SWO nach § 2 Haftoflichtgesetz.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der SWO.
- 8.5 Der Anschlussnehmer/-nutzer mit einer steuerbaren Verbrauchs-einrichtung hat SWO von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Anschlussnehmer/-nutzer oder Dritte dadurch erleidet, dass SWO unter Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az. BKG-22-300) eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SWO, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWO beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens SWO, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWO beruhen.

9 Zahlungsverzug; Unterbrechung

9.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer bzw. Lieferanten (§ 24 Absatz 3 NAV) gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SWO die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.

gültig ab dem 01.06.2024



- 9.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann SWO dem Anschlussnehmer/-nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer/-nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 9.3 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht. Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- 9.4 Haben Anschlussnehmer, die ein Netzanschlussverhältnis mit der SWO unterhalten, die Anschlussnutzung einem Anschlussnutzer (Wohnungsmieter oder sonstigem Wohnungsbenutzer) überlassen, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, der SWO unverzüglich, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, mitzuteilen, wenn das Mietoder Nutzungsverhältnis endet.
- 9.5 Mit der Mitteilung nach 9.3 haben sich die Anschlussnehmer, die das Anschlussnutzungsverhältnis des Mieters oder sonstigen Wohnungsnutzers nicht fortsetzen wollen, entsprechend zu erklären. In diesen Fällen erfolgt der Ausbau der Messeinrichtungen.
- 9.6 Unterbleibt eine Erklärung entsprechend 9.4, tritt der Anschlussnehmer mit dem Ende des Miet- oder Nutzungsverhältnisses automatisch in das bestehende Anschlussnutzungsverhältnis ein. Aufgrund des Eintritts in das Anschlussnutzungsverhältnis ist der Anschlussnehmer für die Dauer des Leerstands verpflichtet, die tarifgemäßen Verbrauchskosten und mengenunabhängigen Entgelte solange zu bezahlen, bis er gegenüber der SWO erklärt hat, die Anschlussnutzung eingestellt zu haben oder aber ein neuer Anschlussnutzer einen Versorgungsvertrag, sei es mit der SWO oder mit einem anderen Lieferanten, schließt. Im Falle der Einstellung der Anschlussnutzung erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung. Die Regelungen gelten auch für Räume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind.

10 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 11.1 Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Datenwerden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 11.2 Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der SWO.

12 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWO gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter <u>www.schlichtungsstelle-energie.de</u> oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der der SWO sind im Internet unter www.stadtwerke-olbernhau.de veröffentlicht.
- 13.2 SWO ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu hedienen
- 13.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWO zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

Stadtwerke Olbernhau GmbH